



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juni 2018

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	543
Ministerium der Finanzen	
Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz	543
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Stiftung Brandenburger Dom“	544
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biomethaneinspeise-Konditionierungs- und Verdichteranlage in 16278 Pinnow	545
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16866 Gumtow	545
Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf	546
Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf	546
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau einer Trinkwasserleitung von Groß Eichholz über Schwerin nach Bugk“	547
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung eines Fischpasses an der Mühle Walsleben“ in der Gemeinde Walsleben	547
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitungsanbindung Uw Elisenu an die 110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen - Bernau (Mast 31)“	548

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Verfügung zur Widmung und Einziehung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 2 im Landkreis Potsdam-Mittelmark	548
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	549
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	550
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	552

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 6. Juni 2018

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56) wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2018 2 372 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2018:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund
Stadt Brandenburg	6 592 EUR
Stadt Cottbus	6 683 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	6 592 EUR
Stadt Potsdam	6 683 EUR
LK Barnim	6 559 EUR
LK Dahme-Spreewald	6 592 EUR
LK Elbe-Elster	6 592 EUR
LK Havelland	6 592 EUR
LK Märkisch-Oderland	6 592 EUR
LK Oberhavel	6 592 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	6 559 EUR
LK Oder-Spree	6 683 EUR
LK Ostprignitz-Ruppin	6 592 EUR
LK Potsdam-Mittelmark	6 683 EUR
LK Prignitz	6 683 EUR
LK Spree-Neiße	6 592 EUR
LK Teltow-Fläming	6 559 EUR
LK Uckermark	6 683 EUR

3. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2018 830 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2018 70 840 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2018 70 840 Euro.

6. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2018 20,62 Euro.

**Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Landes Brandenburg
zum Bundesreisekostengesetz**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 2702.6/2018#01#01 -
Vom 11. Juni 2018

Mit der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 16. Mai 2008 (ABl. S. 1435) (Anlage zu dem Rundschreiben über das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 21. Mai 2008 [ABl. S. 1434]) wurden aufgrund damaliger Sparzwänge abweichende Verwaltungsvorschriften von den Bundesregelungen erlassen. Aus heutiger Sicht und aufgrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen mit den Textziffern 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 5.0.2 und 5.0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) wurde festgestellt, dass diese mit dem geltenden Bundesrecht nicht (mehr) vereinbar sind. Denn nach der Rechtsprechung begegnet eine fiktive Anrechnung der Kosten des Weges zwischen Wohnung und Dienststelle bei Dienstreisen rechtlichen Bedenken (Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam - 21 K 2495/12.PVL - vom 14. Mai 2013, Rz. 48). Des Weiteren wurde in den Verwaltungsvorschriften die Regelung zu dem seit 1. Januar 2014 in § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) verwendeten Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ nicht berücksichtigt. Unabhängig davon haben die in Rede stehenden Vorschriften zu keinen nennenswerten Einsparungen geführt, weil sie mit erheblichem Verwaltungs- beziehungsweise Personalaufwand verbunden sind. Aus vorgenannten Gründen werden die Brandenburgischen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz wie folgt geändert:

- Die Textziffer 2.2.2 Bbg BRKGVwV wird dahingehend modifiziert, dass diese dem Bundesrecht entspricht. Zudem wird klargestellt, dass eine Dienstreise nur an der Dienststätte beginnt oder endet, wenn vor oder nach einem auswärtigen Dienstgeschäft nach normalem Ermessen noch Dienst verrichtet werden kann.
- Die Sonderregelung der Textziffer 2.2.3 Bbg BRKGVwV für Dienstreisende, die arbeitstäglich an ihren Wohnort (Pendler) beziehungsweise zu ihrer Wohnung zurückkehren, wird aufgehoben.

- Die Vorschrift in Textziffer 2.2.4 Bbg BRKGVwV, nach der bei Dienstreisen zur Erledigung regelmäßiger und gleichartiger Dienstgeschäfte nach einem vorgegebenen Dienst- oder Einsatzplan von mindestens sechs Monaten der auswärtige Geschäftsort innerhalb des Einzugsgebietes der Dienststätte gleichgestellt ist, wird aufgehoben.
- Die Textziffern 5.0.2 und 5.0.3 Bbg BRKGVwV, mit der die Nichtgewährung der Wegstreckenentschädigung anlässlich regelmäßiger Fahrten zwischen Wohnung und täglich wechselnden Dienststellen am Dienort und bei Abordnungen - insbesondere im Rahmen der Aus- und Fortbildung -, wenn der Wohn-, Dienst- und Geschäftsort ein und dieselbe politische Gemeinde sind, geregelt ist, wird aufgehoben.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Anlage zum Rundschreiben
des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 2702.6/2018#01#01 -
vom 11. Juni 2018**

**Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz
(3. ÄndBbg BRKGVwV)**

Vom 11. Juni 2018

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) vom 2. August 2005 (ABl. S. 870) (Anlage zu dem Rundschreiben über das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 3. August 2005 [ABl. S. 870]), die zuletzt durch die Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 29. November 2013 (ABl. S. 3104) (Anlage zu der Bekanntmachung über die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 vom 29. November 2013 [ABl. S. 3102]) geändert und durch die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 6. Januar 2014 (ABl. S. 75) berichtigt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 2.2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2.2 Die Dienstreise gilt als an der Dienststätte angetreten oder beendet, wenn sie innerhalb der Regelarbeitszeit dort hätte angetreten oder beendet werden können und dies vom Reiseablauf vertretbar gewesen wäre; das gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist. Eine Dienstreise beginnt oder endet nur an der Dienststätte, wenn vor oder nach einem auswärtigen Dienstgeschäft nach normalem Ermessen noch Dienst verrichtet werden kann.“

2. Textziffer 2.2.3 wird aufgehoben.
3. Textziffer 2.2.4 wird aufgehoben.
4. Textziffer 5.0.1 wird Textziffer 5.0.
5. Textziffer 5.0.2 wird aufgehoben.
6. Textziffer 5.0.3 wird aufgehoben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Errichtung der „Stiftung Brandenburger Dom“

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Vom 12. Juni 2018**

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der kirchlichen „Stiftung Brandenburger Dom“ mit Sitz in Brandenburg an der Havel als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind:

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die Förderung der Religion,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Erziehung und Bildung,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Stiftung verfolgt unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. Juni 2018 erteilt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biomethaneinspeise-Konditionierungs-
und Verdichteranlage in 16278 Pinnow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juni 2018

Die Firma EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Industrie- und Gewerbegebiet 42 in 16278 Pinnow in der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 555 eine Biomethaneinspeise-Konditionierungs- und Verdichteranlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02018)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V und 8.1.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S und 8.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 16866 Gumtow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juni 2018

Die Firma Voltgrün Projekt GmbH, St.-Kassians-Platz in 93047 Regensburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Groß Welle, Flur 4, Flurstück 53 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

- Die zusätzliche Lärmbelastung ist mit dem beantragten schallreduzierten Nachtbetrieb irrelevant.
- Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf an den Immissionsorten können antragsgemäß mit Abschaltprogrammen verhindert werden.
- Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten können durch Beschränkungen der Bauzeiten und eine witterungsabhängige Abschaltung in Zeiten hoher Fledermausaktivitäten hinreichend reduziert werden.
- Angesichts von Entfernungen von mehr als 4 km zu den am nächsten gelegenen naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten kann auch deren Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juni 2018

Die Firma Wilkon GmbH, Blesendorfer Weg 5 in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, beantragte am 27.08.2012 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel (Hähnchenmastanlage) auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 4, Flurstücke 47 und 48.

Das Vorhaben wurde am 24. Mai 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde von der Wilkon GmbH zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG wurde daraufhin eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juni 2018

Die Firma Jankon GmbH, Blesendorfer Weg 5 in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, beantragte am 27.08.2012 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel (Hähnchenmastanlage) auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 4, Flurstücke 47 und 48.

Das Vorhaben wurde am 24. Mai 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde von der Jankon GmbH zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG wurde daraufhin eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Neubau einer Trinkwasserleitung
von Groß Eichholz über Schwerin nach Bugk“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juni 2018

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow (Mark), Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow plant die Neuverlegung einer 7.157 m langen Trinkwasserleitung in der amtsfreien Stadt Storkow (Mark) im Landkreis Oder-Spree und im Amt Schenkenländchen, in der Gemeinde Münchehofe im Landkreis Dahme-Spreewald.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Neuverlegung der Trinkwasserleitung ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme.
- Da die Trinkwasserleitung im Bereich der vorhandenen Wege und unterirdisch verlegt wird, beeinträchtigt es keine besonders empfindlichen Lebensräume.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung eines Fischpasses an
der Mühle Walsleben“ in der Gemeinde Walsleben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juni 2018

Das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W26, vertreten durch den Gewässerunterhaltungsverband (GUV) „Obere Rhin/Temnitz“ beantragt für die Errichtung eines Fischpasses an der Mühle Walsleben im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemeinde Walsleben die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Fischpass dient der Herstellung der ökologische Durchgängigkeit der Temnitz, die nördlich der Mühle in Walsleben aufgestaut und über ein Wehr abgeführt wird. Das Wehr stellt eine Barriere für den Fischauf- und -abstieg dar. Der Fischpass wird als Raugerinne - Beckenpass mit einem neuen Gewässerbett östlich der Mühle errichtet.

Nach § 74 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach der bislang geltenden Vorschrift § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Erhalt des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitungsanbindung
Uw Elisenau an die 110-kV-Freileitung HT 2023
Neuenhagen - Bernau (Mast 31)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 8. Juni 2018

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der Enercon GmbH die Freileitungs-Anbindung des Wind-Umspannwerkes (Uw) Elisenau (Stadt Werneuchen OT Seefeld, Landkreis Barnim) an Mast 31 der bestehenden 110-kV-Freileitung HT 2023 Neuenhagen - Bernau.

Auf Antrag der LTB vom 29.05.2018 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Bei der ca. 43,5 m langen Überspannung handelt es sich um eine Maßnahme geringfügigen Ausmaßes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Verfügung zur Widmung und Einziehung
eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 2
im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 12. Juni 2018

Durch den Ausbau der Autobahn A 10 ist im Bereich der Anschlussstelle Michendorf die Verkehrsführung der Bundesstraße B 2 verändert worden.

1 Widmung

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017

(BGBl. I S. 3122), erhält die neu gebaute Verkehrsfläche von der B 2 Abschnitt 140 Station 2,586 bis zur B 2 Abschnitt 155 Station 0,423 (seitherige Stationierung) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 2.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Die Ingebrauchnahme der neu gebauten Verkehrsfläche erfolgte am 6. April 2018.

2 Einziehung

Nach § 2 Absatz 4 FStrG wird der zurückgebaute Teilabschnitt der alten Linienführung der Bundesstraße B 2 von Abschnitt 140 Station 2,586 bis Abschnitt 155 Station 0,423

(Stationierung der alten Linienführung) eingezogen, da dieser für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Übertragung der Befugnis zur Erteilung
vollstreckbarer Ausfertigungen**

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 5. Juni 2018

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 21. November 2017 beschlossen, folgender Mitarbeiterin die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen.

für den Standort Berlin:

Frau Stephanie Preschel stellvertretende Teamleiterin ZBE/
KV/VAG

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 21. November 2017 beschlossen, folgenden Bediensteten die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu entziehen.

für den Standort Berlin:

1. Frau Jana Kieper RuV - AST RuV
2. Herr Stefan Molkenthin Abteilungsleiter Abt. US

Berlin, den 05.06.2018

Die Geschäftsführerin
Sylvia Dünn

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 21. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chausse 55, Saal 302, folgende Objekte versteigert werden:

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Diehlo Blatt 470** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 58/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Fünfeichener Weg 16, Größe: 545 m²; verbunden mit dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Sondereigentum an den Räumen der linken Doppelhaushälfte von der Straße aus gesehen. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Diehlo Blätter 470 bis 471); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 4/zu 1; 1/50stel Anteil am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282, Verkehrsfläche, Fünfeichener Weg, Größe: 1.731 m²

lfd. Nr. 5/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen, Fünfeichener Weg, Größe: 56 m²

lfd. Nr. 8/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, Größe: 7.047 m²

lfd. Nr. 6/zu 1; Wegerecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 2)

lfd. Nr. 7/zu 1; Leitungsrecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 4)

2) das im Wohnungsgrundbuch von **Diehlo Blatt 471** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 42/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Fünfeichener Weg 16, Größe: 545 m²; verbunden mit dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Sondereigentum an den Räumen der rechten Doppelhaushälfte von der Straße aus gesehen. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Diehlo Blätter 470 bis 471); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 4/zu 1; 1/50stel Anteil am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282, Verkehrsfläche, Fünfeichener Weg, Größe: 1.731 m²

lfd. Nr. 5/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen, Fünfeichener Weg, Größe: 56 m²

lfd. Nr. 8/zu 1; 1/50stel Anteil an dem Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, Größe: 7.047 m²

lfd. Nr. 6/zu 1; Wegerecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 2)

lfd. Nr. 7/zu 1; Leitungsrecht an den Anteilen am Grundstück Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 282 (eingetragen in den Grundbüchern von Diehlo Blätter 433 bis 457 in Abt. II Nr. 4).

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am:

1) Blatt 470: 04.08.2016

2) Blatt 471: 02.05.2017

eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Blatt 470: 105.000,00 EUR

2) Blatt 471: 60.000,00 EUR.

Nutzung: zwei zurzeit leer stehende Eigentumswohnungen in jeweils einer Doppelhaushälfte

Postanschrift: Fünfeichener Weg 16, 15890 Eisenhüttenstadt OT Diehlo

Im Termin am 08.05.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 3 K 77/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 3667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 41, Flurstück 28, Größe: 11.727 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus

Postanschrift: Buschgarten 17, 15517 Fürstenwalde/Spree

Im Termin am 18.10.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 3 K 14/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 23. August 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8492** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158 Flurstück 29, Größe: 350 qm

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158 Flurstück 27, Größe: 690 qm

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158 Flurstück 30, Größe: 171 qm

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158 Flurstück 28, Größe: 376 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6, Flur 158 Flurstück 29: 176.000,00 EUR

lfd. Nr. 6, Flur 158 Flurstück 27: 343.000,00 EUR

lfd. Nr. 6, Flur 158 Flurstück 30: 141.000,00 EUR

lfd. Nr. 6, Flur 158 Flurstück 28: 414.000,00 EUR

gesamt lfd. Nr. 6: 1.074.000,00 EUR

Postanschrift: August-Bebel-Straße 88/Poststraße 2 a, b, c

Bebauung: 2 Mehrfamilienhäuser

Geschäfts-Nr.: 3 K 3/16

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 29. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 4128** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 2, Flurstück 475, Vogelsdorfer Straße 66, Gebäude- und Freifläche, Erholung, 500 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Postanschrift: Vogelsdorfer Straße 66, 15569 Woltersdorf

Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau, teilweise unterkellert, Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 61/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. August 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 585** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Am Weiher 1 b, Größe 131 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 405, Erholungsfläche, Am Weiher 1 b, Größe 17 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 406, Erholungsfläche, Am Weiher 1 b, Größe 14 m²

sowie des im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 493** an 1/19 Anteil an dem eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 430, Am Weiher, Verkehrsfläche, Platz, Größe 238 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 151.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

Ahrendorf Blatt 585: 150.000,00 EUR

Ahrendorf Blatt 493: 1.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.01.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Ahrensdorf, Am Weiher 1 B. Es ist bebaut mit einem Reihemittelhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 98/16

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Daniel Schrödl**, Dienstausweisnummer **213550**, ausgestellt am 9. September 2016, Gültigkeitsvermerk bis zum 8. September 2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.